

## Positionspapier

# Unternehmerische Verantwortung und Menschenrechte

*September 2004*

Bundesverband der  
Deutschen Industrie

Bundesvereinigung der  
Deutschen Arbeitgeber-  
verbände

im Haus der  
Deutschen Wirtschaft  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

## Positionen auf einen Blick

- I. Die deutsche Wirtschaft steht zu ihrer aus moralischen und wirtschaftlichen Beweggründen gegebenen Verpflichtung, die weltweite Verwirklichung der Menschenrechte zu fördern und durch ihre Anwendung zu ihrer Anerkennung beizutragen.
- II. Deutsche Unternehmen beachten bei ihrem internationalen Engagement die Verantwortung für das wirtschaftliche und politische Umfeld, in dem sie tätig sind. Im Rahmen ihrer Direktinvestitionen schaffen deutsche Unternehmen im Ausland Arbeitsplätze und ermöglichen höhere Sozialstandards, mehr Umweltschutz, bessere Bildung und damit insgesamt eine Erhöhung des Lebensniveaus der Menschen und mehr Wohlstand in den jeweiligen Ländern. Dies erhöht zugleich das Potential für mehr Demokratie und Menschenrechte.
- III. Menschenrechtspakte sind völkerrechtliche Abkommen und damit zwischenstaatliche Vereinbarungen. Sie verpflichten in erster Linie die Staaten. Durch die Konkretisierung in nationale Gesetzgebung bekommen die internationalen Normen für private Rechtssubjekte, d.h. für Bürger und Unternehmen, einen verbindlichen Charakter.
- IV. BDA und BDI begrüßen die aktuelle Debatte über unternehmerische Verantwortung und Menschenrechte, weil sie dazu führen kann, dass die jeweiligen Verantwortlichkeiten von Politik und Wirtschaft klar zur Sprache kommen und für die alle Teilnehmer an dieser Debatte auch transparenter werden. Wir begrüßen auch, dass die UN-Hochkommissarin für Menschenrechte sich selbst des Themas angenommen hat und einen Bericht zur Menschenrechtsverantwortung multinationaler Unternehmen erstellen wird.
- V. Was wir allerdings zurückweisen, sind Ansätze, bei denen private Rechtssubjekte zu Adressaten des Völkerrechts gemacht werden sollen, so wie beispielsweise in den „Draft Norms“ der Subkommission der UN-Menschenrechtskommission. Mit der in diesem Papier entwickelten Position wollen wir darlegen, dass es nicht zielführend ist, staatliche Aufgaben bei der Durchsetzung von Menschenrechten auf die Unternehmen abzuwälzen. Vielmehr ist es bei den Menschenrechten so wie in allen anderen Feldern, in denen Verantwortung gefragt ist: Jeder muss die Aufgaben übernehmen, die er auch schultern kann. Für Unternehmen heißt das, dass Verpflichtungen, die über die bestehenden Gesetze hinaus gehen, freiwillig übernommen werden nur können. Andernfalls werden Pflichten zu Lasten, die niemandem dienen – weder den Unternehmen noch den Menschen, die unter der Verletzung ihrer Rechte leiden.

## Hintergrund

1. Für die deutsche Wirtschaft ist die Wahrung der Menschenrechte ein wichtiges Anliegen. Neben der selbstverständlichen Verpflichtung eines jeden einzelnen Unternehmens auf Humanität und Ethik gibt es auch wirtschaftliche Motive, die für die Einhaltung der Menschenrechte sprechen. Die Stärkung politischer Freiheiten fördert wirtschaftliche Entwicklung, beispielsweise durch die Verbesserung von Investitionsmöglichkeiten, von Freizügigkeit oder von Bildungsmöglichkeiten für Arbeitskräfte. Die **Verletzung von Menschenrechten** und die **Abwesenheit von Rechtsstaatlichkeit** hingegen beeinträchtigen wirtschaftliche Aktivitäten massiv und behindern damit auch multinational tätige Unternehmen. Die deutsche Industrie sieht sich deshalb aus moralischen und wirtschaftlichen Beweggründen verpflichtet, die weltweite Verwirklichung der Menschenrechte zu fördern und durch ihre Anwendung zu ihrer Anerkennung beizutragen.

2. Die Frage der Verantwortung multinationaler Unternehmen für die Einhaltung der Menschenrechte beschäftigt derzeit auch die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen. Im Rahmen ihrer 60. Sitzung im April 2004 beauftragte sie daher das Büro der UN-Hochkommissarin für Menschenrechte mit der Erstellung eines Berichts. Dieser soll unter Berücksichtigung der Ansichten aller Stakeholder bestehende Initiativen, Standards und Instrumente zur Menschenrechtsverantwortung multinationaler Unternehmen in Bezug auf ihren Rechtsstatus und ihren Gültigkeitsbereich analysieren und noch offen stehende Themen ausmachen. BDI und BDA sind in diesem Zusammenhang aufgerufen worden, ihre Position darzulegen.

## Verantwortung der Politik nach Akteuren differenzieren

3. In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 haben sich die Mitgliedstaaten der UN verpflichtet, auf die Achtung und Einführung der Menschenrechte hinzuwirken. Die Würde jedes einzelnen Menschen zu achten und rechtsstaatliche Verhältnisse zu schaffen, in denen sich die Menschenrechte entfalten können, sind als elementare ethische Gebote zugleich Voraussetzungen für nachhaltige politische Stabilität sowie für wirtschaftliche und soziale Entwicklung in der Welt. Entsprechend der beiden internationalen Konventionen von 1966 umfasst das Konzept der Menschenrechte sowohl bürgerliche und politische Rechte, als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Auf dieser Basis hat sich bis heute ein umfassender Menschenrechtsschutz entwickelt.

4. Menschenrechtspakte sind völkerrechtliche Abkommen und damit zwischenstaatliche Vereinbarungen. Sie verpflichten in erster Linie die Staaten und nicht einzelne Personen. Die Staaten sind ihrerseits verpflichtet, die Menschenrechtsabkommen innerstaatlich umzusetzen. Im Sinne ihrer Souveränität besitzen nämlich die Staaten die oberste Weisungsbefugnis über alle natürlichen und juristischen Personen innerhalb ihres Territoriums.

5. Menschenrechtspakte sind i.d.R. abstrakt formulierte Grundsätze, die einer Konkretisierung durch nationale Gesetzgebung bedürfen. Daher sind die verschiedenen internationalen Vereinbarungen für den Bürger nicht unmittelbar anwendbar. Vielmehr entsteht aus ihnen die zentrale Verantwortung der Staaten, auf die Einhaltung der Menschenrechte hinzuwirken. Entsprechend müssen die einzelnen Staaten die

aus den internationalen Menschenrechtsverträgen entstehenden Verpflichtungen durch ihre nationale Gesetzgebung umsetzen. Erst dann bekommen die internationalen Normen für private Rechtssubjekte, d. h. Bürger und Unternehmen, einen verbindlichen Charakter.

6. Bei der Debatte um Menschenrechte muss deutlich zwischen bürgerlichen und politischen Rechten und wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten unterschieden werden. Zu den bürgerlichen und politischen Rechten gehören Rechte, die im wahren Sinne des Wortes universelle Standards sind, wie z.B. das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei oder das Verbot von Folter. Diese Rechte sind unverrückbar. Daneben umfassen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte u.a. das Recht auf Arbeit und angemessene Entlohnung nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz, Vereinigungsfreiheit, Recht auf soziale Sicherheit, auf angemessenen Lebensstandard und Gesunderhaltung sowie Bildung und Teilnahme am kulturellen Leben. Häufig können diese Grundrechte jedoch aufgrund der Grundrechte anderer oder aufgrund übergeordneter Rechtsgüter beschränkt werden. In diesen Fällen kommt es zu **Zielkonflikten**, welche bei der Umsetzung der Menschenrechte von der nationalen Gesetzgebung gelöst werden müssen. Es gibt verschiedene Rechtsansprüche, Rechtskategorien, moralische Verpflichtungen und kulturelle, gesellschaftliche Situationen, die eine Regierung berücksichtigen muss. Eine Regierung muss beispielsweise abwägen, ob das Recht auf Bildung (Aufbau von Schulen, Universitäten) oder das Recht auf Sicherheit (Schaffung einer funktionierenden Polizei) wichtiger ist. Oder sie muss abwägen, ob sie das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und Gesunderhaltung eher durch Maßnahmen der Umweltpolitik oder durch den Ausbau des sozialen Sicherungssystems erreichen kann. Je nach den bestehenden Ausgangsbedingungen werden in einem Land unterschiedliche Maßnahmen notwendig sein, um den „höchstmöglichen Standard im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz“ zu erreichen. Diesen Ausgleich politischer und gesellschaftlicher Interessen können originär nur souveräne Staaten und deren Regierungen vornehmen. Sofern sich Staaten im Fall widerstreitender nationaler und internationaler Pflichten nicht einigen können, sind Unternehmen sind nicht in der Position, einen Interessensausgleich herbeizuführen.

7. Die **Respektierung** der Menschenrechte ist auch davon abhängig, inwieweit es in den einzelnen Staaten einen überwiegenden gesellschaftlichen Konsens gibt, der Menschenrechten Legitimität zuerkennt. So gibt es zahlreiche internationale Konventionen, die von weniger als 20 Staaten ratifiziert wurden. Selbst die beiden wichtigsten Menschenrechtskonventionen von 1966 sind bisher von rund 40 Staaten nicht akzeptiert worden. Die **Anwendung** der Menschenrechte hängt wiederum davon ab, inwieweit die international vereinbarten Normen in der nationalen Gesetzgebung implementiert wurden. Die letztendliche **Durchsetzbarkeit** der Menschenrechte ist darüber hinaus davon abhängig, inwieweit jeder Einzelnen einen einklagbaren Rechtsanspruch besitzt. Notwendig ist dafür eine funktionierende Gewaltenteilung mit einer unabhängigen Justiz, die effektiven Rechtsschutz garantiert. Nur wenn diese Bedingungen sämtlich erfüllt sind, können die Menschenrechte für alle Mitglieder einer Gesellschaft Gültigkeit erfahren.

8. **Menschenrechtsverletzungen** beruhen vor allem auf dem mangelhaften politischen Willen einzelner Staaten, die Menschenrechte anzuerkennen und umzusetzen. Sie müssen folglich auf der politischen Ebene angesprochen werden, von hier müssen die Impulse kommen. Eine aktive Menschenrechtspolitik sollte daher einer-

seits den Weg der internationalen Zusammenarbeit, des Dialogs und – sofern nötig – der öffentlichen Kritik und des Drucks wählen. Andererseits muss sie langfristig die Voraussetzungen für politische, wirtschaftliche und soziale Stabilität schaffen. Die Anwendung und Durchsetzung der Menschenrechte kann letztlich nur über den Kapazitätsaufbau im nationalen Rechtssystem gesichert werden. Außerdem ist zu bedenken, dass die Gefahr von Menschenrechtverletzungen heute verstärkt von „**failing**“ oder „**failed States**“ ausgehen, in denen jede staatliche Macht fehlt. Daher ist es auch die Aufgabe der Weltgemeinschaft, zu verhindern, dass sich Länder zu „failing“ oder „failed states“ entwickeln.

9. Die zunehmende wirtschaftliche **Globalisierung** bleibt nicht ohne Einfluss auf die Verwirklichung der Menschenrechte. Wirtschaftliche Entwicklung in Schwellen- und Entwicklungsländern schafft oft bessere Voraussetzungen für politische Stabilität und die Entwicklung von Demokratie. Durch die Integration vieler Länder in das moderne internationale Kommunikationssystem entsteht die Chance zu **Transparenz** und damit zugleich zu stärkerer **Partizipation** des Einzelnen. Die verbesserte Einbeziehung von Entwicklungs- und Schwellenländern in die Weltwirtschaft vollzieht sich insbesondere auf der Basis verstärkten Handels und der Öffnung für Investitionen. Daher trägt die Politik die Verantwortung, durch einen Ausbau liberaler internationaler Rahmenbedingungen für Handel und Investitionen die Verbesserung der politischen Verhältnisse und damit auch die Einhaltung der Menschenrechte zu unterstützen.

### **Verantwortung nichtstaatlicher Akteure**

10. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte fordert außerdem jeden Einzelnen sowie alle Organe der Gesellschaft und damit auch die wirtschaftlichen Akteure auf, zur Verwirklichung der Menschenrechte beizutragen.

11. Deutsche Unternehmen sehen bei ihrem internationalen Engagement die Verantwortung für das wirtschaftliche und politische Umfeld, in dem sie tätig sind. Im Rahmen ihrer Direktinvestitionen schaffen deutsche Unternehmen im Ausland Arbeitsplätze und ermöglichen höhere Sozialstandards, mehr Umweltschutz, bessere Bildung und damit insgesamt eine Erhöhung des Lebensniveaus der Menschen und mehr Wohlstand in den jeweiligen Ländern. Dies erhöht zugleich das Potential für mehr Demokratie und Menschenrechte. Allerdings sind die Unternehmen vor Ort **an den politisch gesetzten Rechtsrahmen gebunden**, den sie im Ausland vorfinden.

12. Deutsche Unternehmen fühlen sich aufgerufen, die **Verwirklichung** der Menschenrechte im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv zu **fördern** und durch ihre Anwendung im Geschäftsverkehr zu ihrer **Anerkennung beizusteuern**. Im Rahmen ihrer **Corporate Social Responsibility (CSR)** übernehmen sie Verantwortung für die Verwirklichung der Menschenrechte. Mit eigenen **freiwilligen Initiativen** versuchen multinationale Unternehmen – teils auch im Rahmen von Public-Private Partnerships oder gemeinsam mit Nichtregierungsorganisationen – einen Beitrag zur besseren Umsetzung der Menschenrechte zu leisten. Nur komplementär, nicht substitutiv zur Politik der nationalen Regierung können Unternehmen so die Stärkung der Menschenrechte unterstützen.

13. Deutsche Unternehmen können sich bei diesem **freiwilligen Engagement** an verschiedenen international vereinbarten Grundsätzen orientieren. Mit Hilfe solcher Instrumente formulieren Regierungen und internationale Organisationen ihre Erwartungen an multinationale Unternehmen und stecken so einen Rahmen für verantwortungsbewusstes Handeln ab. Beispiele sind die **OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen**, die **dreigliedrige Erklärung der ILO zu multinationalen Unternehmen und Sozialpolitik** und der **Global Compact**. Die Umsetzung solcher Leitlinien muss stets **freiwillig** bleiben, auch eine Verknüpfung mit Förderinstrumenten, wie z. B. Exportkreditgarantien, ist abzulehnen. Es muss gewährleistet sein, dass die Förderung der Anwendung von Leitlinien mit Augenmaß betrieben wird und bei der Behandlung von Problemfällen stets entsprechend den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Praxisorientiertheit verfahren wird. Ansonsten erzeugen Leitlinien für multinationale Unternehmen lediglich mehr Bürokratie ohne praktischen Nutzen.

14. Deutsche Unternehmen sollten in ihrem Wirkungskreis darauf achten, dass von ihnen keine Menschenrechtsverletzungen mitzuverantworten sind. Starke langfristige Beziehungen mit Geschäftspartnern helfen bei der Entwicklung entsprechender Managementpraktiken. Allerdings ist die direkte **Einflussnahme** der Unternehmen **auf die Zulieferkette** durch eine Reihe praktischer Probleme beschränkt. Denn die Möglichkeiten eines Unternehmens, Grundsätze unternehmerischer Verantwortung auch über den eigenen Betrieb hinaus zu fördern, hängen von der Industrie, in der es tätig ist, der Anzahl der Zulieferer, der Struktur und Komplexität der Zulieferkette und der Marktposition des Unternehmens ab. Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass die Zulieferbetriebe rechtlich selbständige Einheiten sind und selbst große Auftraggeber die Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit der Subunternehmen respektieren müssen. Oftmals ist es weder ökonomisch noch logistisch machbar, alle Zulieferer und Unterauftragnehmer zu kontrollieren. Die gewählten Wege sind daher genauso vielfältig wie die Herausforderungen, vor denen die Unternehmen im Einzelfall stehen. Folglich kann die Zusammenarbeit auch hier **nur auf freiwilliger Basis** erfolgen.

### **CSR kann politische Verantwortung ergänzen, nicht ersetzen**

15. Unternehmen können nicht für das Versagen von Staaten und deren Regierungen verantwortlich gemacht werden. Unternehmen können daher **nur komplementär**, nicht substitutiv zur Politik der nationalen Regierung die Stärkung der Menschenrechte unterstützen. Leitsätze, die sich an Unternehmen richten und zu deren Orientierung dienen, sind von zwischenstaatlichen Vereinbarungen zu unterscheiden; sie können nicht in einem Vakuum, sondern nur im Zusammenhang mit einem effektiven ordnungspolitischen Rahmen funktionieren.

16. Die Politik ist aufgefordert, weltweit auf die **Entwicklung eines ordnungspolitischen Rahmens** hinzuwirken, der die Grundlage für wirtschaftliche Entwicklung und unternehmerisches Handeln bietet und so den Unternehmen Raum für freiwilliges Engagement öffnet. Hierzu gehört auch die effektive Durchsetzung der Menschenrechte und grundlegender Sozial- und Umweltstandards genauso wie geeignete Rahmenbedingungen für Investitionen und internationalen Handel.

17. Die Maßnahmen und sinnvollen Handlungsoptionen der einzelnen Unternehmen zur Unterstützung der Menschenrechte unterscheiden sich in Abhängigkeit von ihrer

Beschäftigtenzahl, der internationalen Verflechtung, der wirtschaftlichen Branche, der sie angehören, und den von ihnen angewandten Produktionsverfahren. Gerade für multinationale Unternehmen, die in einer Welt mit völlig unterschiedlichen kulturellen, wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen agieren, ist **Flexibilität in der unternehmerischen Praxis** eine unentbehrliche Voraussetzung. Ein lokal operierendes Unternehmen braucht Lösungen vor Ort. Rechtlich fixierte Standards, die einzelne Elemente unternehmerischer Verantwortung vorgeben, oder Maßnahmen, die die Umsetzung von Verhaltenskodizes für Unternehmen verpflichtend zu machen, werden abgelehnt. Die Politik darf ihre Verantwortung für bestimmte politische Ziele nicht auf Unternehmen abschieben. Denn der Übertragung staatlicher Pflichten müsste konsequenterweise auch die Übertragung von Rechten und Privilegien auf Unternehmen folgen, die bisher exklusiv den Staaten zustehen.

18. Weder neue Initiativen, Normen oder Standards, noch die Übertragung von Verantwortung auf andere Akteure können eine Lösung der bestehenden Menschenrechtsproblematik bewirken. Vielmehr gilt es, das Primat der staatlichen Verantwortung hinsichtlich der Umsetzung internationaler Menschenrechtsvereinbarungen in einen geeigneten nationalen Gesetzesrahmen zu unterstreichen. Diese Rolle der Nationalstaaten muss durch den **Aufbau geeigneter Kapazitäten** in allen nationalen Gewaltorganen gestärkt werden. Internationale Organisationen, Wirtschaft und Nichtregierungsorganisationen können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

### Aktivitäten von BDI und BDA

19. BDI und BDA fördern die Verwirklichung der Menschenrechte:

- Der BDI und BDA haben gemeinsam mit Vertretern der Bundesregierung, der Gewerkschaften und der Nichtregierungsorganisationen (NGOs) im Jahr 2002 die Erklärung „**Internationaler Schutz der Menschenrechte und Wirtschaftstätigkeit**“ unterzeichnet. Damit wurde die Bedeutung, die der weltweiten Durchsetzung von Menschenrechten beigemessen ist, deutlich unterstrichen und dem Engagement der deutschen Unternehmen Ausdruck verliehen.
- BDI und BDA haben sich gegenüber der deutschen Bundesregierung zur Förderung der **OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen** verpflichtet. BDA und BDI empfehlen den deutschen Unternehmen, sich bei ihrem Auslandsengagement an den OECD-Leitsätzen zu orientieren, um die gesellschaftliche Entwicklung in ihren Gastländern zusätzlich zu unterstützen. Im Rahmen der Nationalen Kontaktstelle spielen BDA und BDI eine aktive Rolle, um die Anwendung der Leitsätze zu fördern.
- BDA und BDI unterstützen die Grundprinzipien der dreigliedrigen Erklärung der ILO zu multinationalen Unternehmen und Sozialpolitik.
- BDI und BDA unterstützen die Prinzipien des **Global Compact**. Der Global Compact ist ein guter Ansatz, um Unternehmen auf freiwilliger Basis in die Umsetzung internationaler Rechtsnormen einzubinden. BDI und BDA begleiten aktiv die Arbeit des deutschen Global Compact-Netzwerks.

## Anlage

### **I. Völkerrechtliche Grundlagen für Menschenrechte**

Völkerrechtlich sind vor allem folgende Abkommen relevant, auf die sich die Bundesrepublik Deutschland beruft bzw. denen sie beigetreten ist:

- Charta der Vereinten Nationen (1945);
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Generalversammlung der UNO 1948);
- Genfer Rot Kreuz Konventionen (12. August 1949; insbesondere Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten);
- ILO-Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (29. Juni 1951);
- ILO-Übereinkommen Nr. 111 über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (25. Juni 1958);
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (19. Dezember 1966 – Bundesrepublik seit 1973): Garantie des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der allgemeinen politischen Rechte für Angehörige der Vertragsstaaten (insbesondere Recht auf Leben und Freiheit, Freizügigkeit, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit, Versammlungs- und Koalitionsrecht, Schutz der Ehe, der Familie und des Kindes, Gleichheit aller vor dem Gesetz und Gleichheit der Geschlechter, richterliche Haftkontrolle und rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze sowie das Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit);
- Internationaler Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (19. Dezember 1966 – Bundesrepublik seit 1973): Ergänzung der völkerrechtlichen Grundlage für die Bereiche Wirtschaft, Soziales und kulturelle Rechte (unter anderem Recht auf Arbeit und angemessene Entlohnung nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz, auf Arbeitspausen, Freizeit und Urlaub, Koalitionsfreiheit und Streikrecht, soweit es nicht innerstaatlich eingeschränkt ist, Recht auf soziale Sicherheit – einschließlich Sozialversicherung – auf angemessenen Lebensstandard und Gesunderhaltung sowie Bildung und Teilnahme am kulturellen Leben);
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (7. März 1966 – Bundesrepublik seit 1969): Untersagung jeder Benachteiligung aus rassistischen Gründen. Verpflichtung zur Beseitigung noch bestehender Diskriminierungen.
- Internationales Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (18. Dezember 1979);
- Internationales Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (10. Dezember 1984);

- Internationales Übereinkommen über die Rechte des Kindes (20. November 1989);
- Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (18. Dezember 1990);
- OSZE-Charta von Paris für ein neues Europa und OSZE-Dokument von Kopenhagen (1990): so genannte „Menschliche Dimension“, für Minderheiten- und Menschenrechtsschutz in Europa;

## **II. Die Menschenrechtspolitik der Bundesregierung**

Grundsätze und Ziele:

*“Wir messen der weltweiten Durchsetzung von Menschenrechten zentrale Bedeutung zu. Internationale Friedenssicherung kann nur mit Schutz und Umsetzung von Menschenrechten erfolgreich sein. Menschenrechtliche Grundnormen sind unantastbar und dürfen unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden.“*

(Koalitionsvereinbarung vom 16. Oktober 2002, Abschnitt IX, 8)

### **Prinzipien:**

- *Im Mittelpunkt der Menschenrechtspolitik steht die Sorge um den Menschen. Dabei macht Menschenrechtsschutz keinen Unterschied zwischen Deutschen und Nicht-Deutschen, zwischen Angehörigen von Mehrheiten und Minderheiten.*
- *Menschenrechte sind unteilbar und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Ziel deutscher Menschenrechtspolitik ist die weltweite Durchsetzung und Sicherung der ganzen Bandbreite der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte. In diesem Zusammenhang setzt sich die Bundesregierung auch für die Erarbeitung einer konsensfähigen Konzeption des Rechts auf Entwicklung ein.*
- *Die Bundesregierung tritt für die universelle Geltung der Menschenrechte und damit gegen eine kulturelle Relativierung des Menschenrechtsbegriffs ein. Gleichzeitig lehnt sie Überheblichkeit gegenüber anderen Kulturen und Feindbilder entschieden ab.*
- *Menschenrechtspolitik fängt im eigenen Land an. Nur auf dieser Grundlage kann internationale Menschenrechtspolitik glaubwürdig sein. Deutschland hat sich daher in zahlreichen internationalen Konventionen Kontrollinstrumenten unterworfen, die der internationalen Staatengemeinschaft das Recht und die Möglichkeit geben, die Einhaltung der Menschenrechte in Deutschland zu überwachen und zu überprüfen.*
- *Massive Menschenrechtsverletzungen gefährden oder zerstören internationale Stabilität und Sicherheit, sie schaden dem wirtschaftlichen Wohlstand*

*der Staaten und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung. Schutz und Förderung der Menschenrechte setzen menschliche Ressourcen, Kreativität und Energien frei. Menschenrechtsschutz und -förderung liegen daher im politischen Interesse der Staaten. Sie dienen der Stabilität, dem Frieden und der Entwicklung.*

- *Wo Menschen anders vor Verletzungen ihrer Rechte und Grundfreiheiten nicht geschützt werden können, müssen internationale Kontrolle, internationaler Druck und öffentliche Kritik als Mittel zur Durchsetzung dienen. Herzstück präventiver Diplomatie bleibt aber eine auf Dialog und Kooperation gegründete Menschenrechtspolitik und Konfliktvorbeugung. Dialog und Kooperation in der Menschenrechtspolitik sind daher auch Gebot der VN-Charta (Artikel 56).*
- *Menschenrechtspolitik ist eine Querschnittsaufgabe für alle Politikbereiche. Sie ist zudem auf den kontinuierlichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit der interessierten Öffentlichkeit angewiesen.*

### **III. Gemeinsame Erklärung zum internationalen Schutz der Menschenrechte und Wirtschaftstätigkeit**

Auch BDI und BDA sehen sich der Förderung der Menschenrechte verpflichtet und haben aus diesem Grund im Jahr 2002 gemeinsam mit Vertretern der Bundesregierung sowie von DGB, Forum Menschenrechte und VENRO eine gemeinsame Erklärung zum Thema „Internationaler Schutz der Menschenrechte und Wirtschaftstätigkeit“ unterzeichnet. Darin heißt es unter anderem:

- *„Wir sehen es auf nationaler Ebene als unsere gemeinsame Aufgabe an, [...] auf die Wahrung der Menschenrechte hinzuwirken. Wir bekennen uns [...] zur Achtung und Förderung der Grundsätze, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie in den internationalen Menschenrechtspakten und – konventionen niedergelegt sind.“*

## IV. Freiwillige Instrumente zur Förderung von Menschenrechten

### Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen:

Im Rahmen dieser Leitsätze werden im Ausland tätige Unternehmen und deren Tochtergesellschaften durch die Regierungen aufgefordert, freiwillig zur wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung der jeweiligen Gastländer beizutragen. Bezüglich der Menschenrechte heißt es:

*„Die Unternehmen sollten der erklärten Politik der Länder, in denen sie tätig sind, voll Rechnung tragen und auch die Meinungen der anderen Unternehmensbeteiligten in Betracht ziehen. Die Unternehmen sollten in dieser Hinsicht [...] die **Menschenrechte** der von ihrer Tätigkeit betroffenen Personen respektieren, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen und Engagements der Regierung des Gastlands.“*

*„Die Verantwortung für die Förderung und Wahrung der **Menschenrechte** [liegt] zwar in erster Linie bei den Regierungen, doch haben die Unternehmen dort, wo sich unternehmerisches Verhalten und Menschenrechte berühren, durchaus eine Rolle zu spielen; deshalb werden die multinationalen Unternehmen dazu angehalten, die Menschenrechte nicht nur bei den Beziehungen zu ihren Arbeitnehmern, sondern auch im Hinblick auf andere, von ihren Aktivitäten betroffene Personen entsprechend den internationalen Verpflichtungen und Engagements der Gastlandregierung zu respektieren. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und andere zu Fragen der Menschenrechte eingegangene Verpflichtungen der betreffenden Regierungen.“*

### Global Compact:

Der *Global Compact* stellt eine Initiative dar, wodurch sich Unternehmen gegenüber der UN zur Förderung eines nachhaltigen Wachstums und zu vorbildlichem Verhalten verpflichten und sich zu neun Grundprinzipien bekennen. Die Prinzipien hinsichtlich der Menschenrechte lauten:

1. Die Wirtschaft soll die international verkündeten **Menschenrechte** in ihrem Einflussbereich unterstützen und achten und
2. sicherstellen, dass sie nicht zum Komplizen von **Menschenrechtsverletzungen** wird.